

## Stichwortliste

Aktuelle Version - Stand 19.12.2024 – Bitte ältere Versionen vernichten!

Stichwort	Anmerkung
Abrechnung	Die Bildungseinrichtung bei dem Ihre Gemeinde / Ihre Einrichtung Mitglied ist, ist für die Bezuschussung der Erwachsenenbildung (EB) in ihrem Bereich zuständig. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Veranstaltungen dem Bildungswerk melden. Dazu dienen die Statistikbögen, die in der Regel von Ihnen oder dem Pfarramtbüro ausgefüllt werden müssen. Eine vereinfachte Form bieten die meisten Bildungswerke über eine digitale Erfassung. Die Einnahme und Ausgabe von Mitteln für die gemeindliche EB erfolgt über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde.
Ausschreibung	In der Ausschreibung einer Veranstaltung muss der Charakter der Veranstaltung deutlich erkennbar sein. Sie soll mindestens Angaben über Veranstalter, Ort, Thema, Referent*in, Veranstaltungszeiten, Teilnahmegebühren und Teilnahmebegrenzungen enthalten.
Beauftragte für die Erwachsenenbildung	Es empfiehlt sich, dass es in jeder Kirchengemeinde mindestens eine*n Bildungsbeauftragte*n für Erwachsenenbildung gibt. Ihr*ihm obliegt die Wahrung des Kontaktes zwischen Kirchengemeinde und dem Leitungskreis für EB bzw. dem Bildungswerk. Er*sie sollte in den gemeindlichen Gremien vertreten sein und dazu beitragen, die lokale EB zu koordinieren, Impulse und Einladungen des Bildungswerkes weiterzugeben, gemeindliche Bildungsveranstaltungen und Mitarbeitenden-Fortbildungsmaßnahmen anzuregen usw. In Gestalt der*des Beauftragten wird deutlich, dass Erwachsenenbildung eine Aufgabe der Gemeinde darstellt.
Bildungsmaßnahme	Das Weiterbildungsgesetz bezuschusst von Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführte Bildungsmaßnahmen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Eine Bildungsmaßnahme ist dadurch bestimmt, dass sie <ul style="list-style-type: none"><li>- Ziele verfolgt, die in einzelnen Lernschritten erreicht werden sollen</li><li>- von von mind. einem/r Referenten*in geplant, vorbereitet und durchgeführt wird</li><li>- öffentlich bekannt gemacht wird</li><li>- zu bewusstem Lernen einlädt</li><li>- eine Dokumentation des thematischen Inhalts aufweist</li><li>- in einem überschaubaren Zeitraum stattfindet</li><li>- von den Teilnehmenden auch als solche – als Bildungsmaßnahme – erkannt werden kann.</li></ul>
Bildungseinrichtung, regional (Bildungszentrum / Bezirksstelle / Bildungswerk / Familienbildungsstätte)	Eine regionale Bildungseinrichtung ist ein Zusammenschluss örtlicher Bildungseinrichtungen auf der Ebene eines oder mehrerer Kirchenbezirke im Landkreis, die sich mit Erwachsenenbildung befassen. Die regionale Bildungseinrichtung ist der rechtliche und öffentlich anerkannte Weiterbildungsträger im Sinne des Weiterbildungsgesetzes. Zu seinen vornehmlichen Aufgaben gehört es, die Angebote seiner Mitgliedseinrichtungen zu koordinieren, zu publizieren und zu dokumentieren. Das geschieht beispielsweise über ein gemeinsames Programmheft. Es ist, vom Werbeeffekt abgesehen, für die einzelnen Mitgliedseinrichtungen eine wichtige Planungshilfe und eine gute Möglichkeit, mit anderen in Erfahrungsaustausch zu treten. Die regionale Bildungseinrichtung soll in der Regel auch eigene Veranstaltungen – vor allem solche mit Impulscharakter und im Bereich der Mitarbeitendenfortbildung – durchführen. Eine weitere Aufgabe der regionalen Bildungseinrichtungen ist die Sicherung staatlicher Zuschüsse gemäß der Leistungsstatistik seiner Mitglieder. Es soll die kirchliche Erwachsenenbildung im pluralen Feld der Bildungslandschaft profilieren und vertreten.

Dokumentation	Der Veranstalter (Kirchengemeinde oder regionale Bildungseinrichtung) dokumentiert die Veröffentlichung und wenn vorhanden eine Teilnehmendenliste. Bitte bewahren Sie Belegexemplare 10 Jahre auf (Ordner oder digital). Veröffentlichungen auf der Homepage müssen archiviert werden, zum Beispiel durch regelmäßige Screenshots.
Doppelbezuschussung	Eine doppelte Zuschussung liegt nur vor, wenn die Zuschussung aus dem gleichen Haushalt kommt (Land und Land). So ist es zum Beispiel nicht möglich, eine UE-Förderung vom Land und gleichzeitig Mittel aus dem STÄRKE-Programm zu beantragen. Möglich sind Zuschussungen von Land und Gemeinde, Land und Kirche, Land und Bund, Land und Stiftungen usw. Arbeitsfördergesetz: Bei mehr als 50% Teilnehmenden, die von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, gilt der Kurs als nicht förderfähig.
Haushaltsplan	Einrichtungen von Trägern, die nicht ausschließlich in der Weiterbildung tätig sind, werden nur gefördert, wenn sie von anderen Einrichtungen des Trägers organisatorisch ausreichend abgegrenzt sind und wenn die Träger die Mittel für Maßnahmen der Weiterbildung gesondert im Haushalt ausweisen.
Inhalt	Der Bildungsinhalt jeder förderfähigen Veranstaltung muss aus dem Programm erkennbar und veröffentlicht worden sein.
Kooperation	Kooperationsveranstaltungen zwischen anerkannten Trägern nach WBG benötigen eine Kooperationsvereinbarung, in der die Zuweisung der Unterrichtseinheiten und Teilnehmenden-Zahl geregelt ist. Eine doppelte Angabe der Unterrichtseinheiten und/oder Teilnehmenden-Zahl ist unbedingt zu vermeiden. Bei unter 20 Teilnehmenden kann eine Aufteilung der Unterrichtseinheiten und der Teilnehmenden-Zahl zwischen den Partnern nicht erfolgen. Bei Kooperationen mit nicht anerkannten Trägern (z.B. Vereinen, Selbständigen, ...) muss die inhaltliche und wirtschaftliche Verantwortung (z.B. Ausschreibung, Anmeldung, Werbung, Finanzen, Organisation) beim regionalen Bildungswerk bzw. Bildungszentrum liegen. Es dürfen keine Landesmittel an nichtanerkannte Kooperationspartner ausbezahlt werden!
Landesjugendplan	Gefördert wird durch den Landesjugendplan die Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen Führungskräften der Jugendarbeit. Sie müssen mindestens 15 Jahre, in Ausnahmefällen mindestens 14 Jahre, alt sein. Lehrgänge, die nur religiöse, sportfachliche, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen behandeln, gelten nicht als solche Lehrgänge. Lehrgänge werden bis zu 10 Tagen Dauer gefördert. Der volle Tagessatz wird bei mindestens 5-stündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens 2 ½-stündigem Programm gewährt. Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden. Achtung, es darf keine Doppelförderung vorliegen.
Landesorganisationen	Neben Ihrer Landesorganisation gibt es in der Kirchlichen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ( <a href="http://www.kilag.de">www.kilag.de</a> ) folgende weitere Landesorganisationen: --> <a href="https://www.diag-freiburg.de/">https://www.diag-freiburg.de/</a> --> <a href="https://www.eaew.de/">https://www.eaew.de/</a> --> <a href="https://www.emk-bildung.de/">https://www.emk-bildung.de/</a> --> <a href="https://www.keb-drs.de/">https://www.keb-drs.de/</a> --> <a href="https://www.eeb-baden.de/">https://www.eeb-baden.de/</a>
Leitungen	Leitungen von Einrichtungen müssen nach WBG 3. Abschnitt § 10 i.d.R. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, ggf. mit einem Zusatzstudium mit dem Schwerpunkt Erwachsenenbildung vorweisen. „Daneben können Personen als Leiter bestellt werden, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgaben des Leiters einer Weiterbildungseinrichtung wahrzunehmen.“

Öffentlichkeit	<p>Die vom Staat und auch von den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel für Erwachsenenbildungsmaßnahmen sind Steuergelder, für die alle steuerpflichtigen Bürger aufkommen. Deshalb verlangt der Gesetzgeber, dass diese Mittel allen Bürgern wieder zugutekommen. Im Sinne des WBG geförderte Maßnahmen müssen daher prinzipiell allen offenstehen. So darf die jeweilige Konfessionszugehörigkeit kein Hinderungsgrund sein, an einer Erwachsenenbildungsmaßnahme kirchlicher Träger teilzunehmen. Veranstaltungen mit gottesdienstlichem oder seelsorgerlichem Charakter sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Eine generelle Beschränkung im Zugang auf bestimmte Personengruppen ist unzulässig. Laut WBG 3. Abschnitt §6 (1) sind jedoch gelegentliche Veranstaltungen, die nur für bestimmte Personenkreise zugänglich sind, nicht ausgeschlossen.) Es können beispielsweise Maßnahmen abgerechnet werden, die sich an eine deutlich umrissene Zielgruppe richten (z. B. Alleinerziehende, Arbeitslose, Senioren).</p>
Öffentlichkeitsarbeit	<p>Die Programme der Weiterbildungseinrichtungen müssen so veröffentlicht werden, dass grundsätzlich jedermann die Möglichkeit hat, von ihnen Kenntnis zu nehmen. Dies geschieht in der Regel durch Druck, öffentliche Auslegung oder Veröffentlichungen im Internet. Im Nahbereich einer Kirchengemeinde gibt es zusätzliche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des WBGs, etwa den Gemeindebrief (sofern er etwa in einem ganzen Ort oder Stadtteil zur Verteilung kommt), den Schaukasten, Aushang von Plakaten, Ankündigungen in der regionalen Presse oder einem elektronischen Newsletter.</p>
Online-Seminare / Online-Veranstaltungen	<p>Online-Veranstaltungen werden grundsätzlich wie Präsenz-Veranstaltungen behandelt.</p>
Programm	<p>Angebote der Erwachsenenbildung, die staatlich gefördert werden, müssen für alle Bürger zugänglich sein. Um die vom Gesetzgeber verlangte Öffentlichkeit der Bildungsarbeit sicherzustellen, sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehalten, ihre Angebote in einem Programm zu veröffentlichen. Das gilt auch für die Bildungswerke. Ihr Programm sollte zentrale Angebote der regionalen Bildungseinrichtungen (öffentliche Forumsveranstaltungen, allgemeine Erwachsenenbildung und ggf. Mitarbeitenden-Fortbildung) und Angebote der Mitgliedseinrichtungen bzw. der „Außenstellen“ umfassen.</p> <p>„Die Kirchengemeinden können im Programm der regionalen Bildungswerke mit ihren thematischen Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträge) und ihren sonstigen Bildungsangeboten vertreten sein.“ Zusätzlich können für den Nahbereich der Kirchengemeinde auch Gemeindebriefe oder gezielte Einladungen Programmfunktion übernehmen.</p> <p><i>Vgl. auch: Ausschreibung, Bildungswerk, Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit</i></p>
Personalkostenzuschuss	<p>Die Förderung des Landes bezieht sich auf Personalkostenersatz. Daher dürfen diese Mittel auch nur hierfür verwendet werden. Zu beachten, dass es sich um einen Zuschuss handelt und nicht um eine 100 % Deckung der Personalkosten.</p>
Referierende	<p>Referierende sind Personen mit erwachsenenbildnerischen Kompetenzen im Haupt-, Neben-, und Ehrenamt mit unterschiedlichen fachlichen und professionellen Hintergründen. Sie müssen nicht von „außen“ kommen und können auch für die Federführung / Leitung der Veranstaltung benannt werden. Die Leitung hat die Qualifikation der Referierenden zu gewährleisten. (Laut RP-Formular dürfen die UEs von Veranstaltungen, deren Referierende Teil des Lehrerprogramms sind, nicht in die Statistik aufgenommen werden.)</p>
Regelmäßig stattfindende Kreise und Gruppen	<p>Es empfiehlt sich, für jeden Kreis während des Jahres von den Leitenden der Kreise Fortschreibungslisten (= leerer Erfassungsbogen) führen zu lassen.</p> <p>Die UEs regelmäßig stattfindender Veranstaltungen werden gemäß der tatsächlich durchgeführten Termine berechnet.</p>

	<p>Bisher galt als Richtwert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der UEs bei wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen: Maximal 40-mal die jeweilige Anzahl UEs</li> <li>- bei 14tägig stattfindenden Veranstaltungen: 20-mal die jeweilige Anzahl UEs</li> <li>- bei monatlich stattfindenden Veranstaltungen: 10-mal die jeweilige Anzahl UEs</li> </ul> <p>Durch die digitale Erfassung kann die Anzahl der UEs nun exakt ermittelt werden. Sollte beispielsweise eine wöchentlich angebotene Veranstaltung öfter als 40-mal durchgeführt worden sein, wird selbstverständlich die tatsächliche Anzahl der UEs eingetragen.</p>
Reihen	<p>Alle Veranstaltungen unter 6 UE (WBILDVO §11) sind Einzelveranstaltungen. Seminare, Kurse, Gesprächsreihen ab 6 UE - aus dem Titel muss der Inhalt ersichtlich sein - brauchen genaue Angaben zu Häufigkeit und Dauer (14 Termine je 2 UE). Gesprächs- und Vortragsreihen mit stark wechselnden Teilnehmenden sind als Einzelveranstaltung zu behandeln.</p>
Statistik: Statistikbogen und Berichtsbogen	<p>Die Erfassung der jährlichen Statistik der Einrichtungen, in denen Erwachsenenbildungsveranstaltungen angeboten werden, erfolgt auf unterschiedliche Weise, beispielsweise mittels einer Excelliste, eines Statistikbogens oder eines Erfassungsprogramms.</p> <p>Die Statistik erfüllt verschiedene Zwecke. Einmal dient sie zur Errechnung von Unterrichtseinheiten. Zum anderen ermöglicht sie die zahlenmäßige Darstellung von Einzelbereichen und des Gesamtbereiches der Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit. Schließlich verhilft sie zu einer nicht unwesentlichen Grundlage für alle Arten der Arbeitsplanung, gibt einen Einblick in die Themen, Zielgruppen und Referierendenvielfalt.</p> <p>In der Statistik werden die inhaltlichen und zahlenmäßigen Angaben für die Veranstaltungen festgehalten, so z. B. Zeit und Dauer, Teilnehmendenzahl, Thema, Veranstaltungsort, Einnahmen und Ausgaben. Die Formulierung der Veranstaltungsthemen muss klar erkennen lassen, dass in methodisch-didaktischer Form gearbeitet wird, und welches Ziel angestrebt wird.</p> <p>Jede Einrichtung erstellt am Jahresanfang die Statistik des zurückliegenden Jahres und übermittelt diese an das zuständige Bildungswerk. Eine Kopie der Statistik verbleibt in der Einrichtung. Das Bildungswerk wiederum erstellt eine Gesamtstatistik und erfasst diese im sog. Berichtsbogen. Dieser Berichtsbogen wird an die jeweilige Landesstelle weitergeleitet und verbleibt als Kopie im Bildungswerk.</p> <p>Beim Statistikbogen handelt es sich wie beim Berichtsbogen um ein amtliches Dokument. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind durch die von den Geschäftsführenden zu leistenden Unterschriften für den Inhalt der Angaben auf den Bögen verantwortlich. Sie haben deshalb die Aufgabe der Kontrolle und Korrektur für Angaben, die nicht dem WBG entsprechen.</p> <p>Sinngemäß gilt dies in gleicher Weise für die elektronische Erhebung.</p> <p>Der Statistikbogen darf nicht in Widerspruch zur Programmveröffentlichung und zu den sonstigen Veranstaltungsunterlagen stehen. Über Programmveröffentlichung, Veranstaltungsunterlagen und Statistikbogen muss der tatsächliche Verlauf der Veranstaltung nachvollziehbar sein. <i>Vgl. auch: Unterrichtseinheit</i></p>

Kurse mit weniger als 5 Teilnehmenden sind generell nicht förderfähig!

Nach der Weiterbildungsverordnung soll die Belegungszahl pro Veranstaltung (Einzelveranstaltungen oder Seminare/Kurse) 10 Personen nicht unterschreiten.

Kurse mit 5 – 9 Personen können nur mit schriftlicher Begründung gefördert werden. Die erforderliche schriftliche Begründung soll per digitaler Eingabe erfolgen.

Schriftliche Begründung bei Teilnehmendenzahlen zwischen 5 und 9 Personen:

- 1) Kurse im ländlichen Raum mit geringer Einwohnerdichte ohne Umsetzungsmöglichkeit eines digitalen bzw. hybriden Alternativangebots oder falls das digitale bzw. hybride Alternativangebot die Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht
  - o das Bildungsziel erfordert physische Präsenz
  - o Teilnehmende und/oder Kursleitende bzw. die Einrichtung verfügen nicht über erforderliche Kompetenzen und/oder Geräte
  - o zu geringe Internet-Bandbreite
  - o Abmeldeverhalten der Teilnehmenden bei Wechsel zu Alternativangebot
  - o keine geeigneten Kooperationspartner für ein digitales oder hybrides Angebot
- 2) Die Arbeitsplätze der Einrichtung oder spezifische aufwändige Kursmaterialien erfordern kleine Gruppen (z. B. wegen der Geräteausstattung für EDV- und Keramikurse), anderweitige Räume bzw. zusätzliche Kursmaterialien sind nicht erhältlich bzw. nicht finanzierbar.
- 3) Aufbaukurse mit weniger Teilnehmenden sind die Folge von vorausgehenden schrumpfenden Grundkursen, z. B. EDV- und Sprachkurse, ohne Umsetzungsmöglichkeit eines alternativen digitalen bzw. hybriden Angebots im Digitalverbund mit anderen Einrichtungen
  - o das Bildungsziel erfordert physische Präsenz
  - o Teilnehmende und/oder Kursleitende bzw. die Einrichtung verfügen nicht über erforderliche Kompetenzen und/oder Geräte
  - o zu geringe Internet-Bandbreite
  - o Abmeldeverhalten der Teilnehmenden bei Wechsel zu Alternativangebot
  - o keine geeigneten Kooperationspartner für ein digitales oder hybrides Angebot
- 4) Kurse für selten gelernte Sprachen (z. B. Arabisch, Chinesisch), ohne Umsetzungsmöglichkeit eines alternativen digitalen bzw. hybriden Angebots im Digitalverbund mit anderen Einrichtungen

Teilnehmendenzahl

	<ul style="list-style-type: none"> <li>o das Bildungsziel erfordert physische Präsenz</li> <li>o Teilnehmende und/oder Kursleitende bzw. die Einrichtung verfügen nicht über erforderliche Kompetenzen und/oder Geräte</li> <li>o zu geringe Internet-Bandbreite</li> <li>o Abmeldeverhalten der Teilnehmenden bei Wechsel zu Alternativangebot</li> <li>o keine geeigneten Kooperationspartner für ein digitales oder hybrides Angebot</li> </ul> <p>5) Pilotangebote, die der innovativen Anpassung an sich verändernde Bedarfe dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o grundlegend neue Bildungsinhalte</li> <li>o Angebote für bisher nicht erreichte Zielgruppen</li> <li>o grundlegend innovative Formate</li> <li>o Einsatz grundlegender neuer didaktischer Methoden</li> </ul> <p>6) Nachträgliche Abmeldungen.</p> <p>7) Kurse für spezielle Zielgruppen mit besonderen Bedarfen und Lernerfordernissen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Angebote für Personen mit besonderen Lernerfordernissen</li> <li>o Angebote für Personen mit Lernschwächen</li> <li>o inklusive Angebote</li> <li>o Angebote für Personen in entsprechenden sozioökonomischen Lagen</li> <li>o Angebote für Personen mit spezifischen zeitlichen Erfordernissen (z. B. Beschäftigte im Schichtdienst, alleinstehende Erziehende)</li> </ul> <p>8) Angebote, deren Bildungsziel und deren entsprechende didaktische Methodik kleinere Gruppen unabdingbar machen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Angebote, bei denen die Teilnehmenden individuelles Feedback erhalten</li> <li>o Angebote, deren Methode auf eine maximale Personenzahl begrenzt ist</li> </ul>
Teilnehmendenbeiträge	<p>WBG 3. Abschnitt §7: Die Teilnehmer*innen der Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich durch Teilnahmegebühren an den Kosten der Einrichtung. Hierdurch muss ein angemessener Anteil an den durch die förderungsfähigen Veranstaltungen insgesamt entstandenen Kosten gedeckt werden.</p> <p>In der Regel werden bei WB-Veranstaltungen Teilnahmebeiträge erhoben. Kostenlose Veranstaltungen sind förderungsfähig, wenn sie beim Anbieter die Ausnahme und nicht die Regel sind.</p>
Teilnehmerinnenanzahl	Ab der Statistik 2019 werden die Geschlechter für die Landesstatistik nicht mehr differenziert erfasst.
Thema	Der pädagogische Inhalt jeder Veranstaltung muss aus dem Programm erkennbar sein und veröffentlicht worden sein.

Unterrichtseinheiten	<p>Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten. Unterrichtseinheiten werden mit zwei Nachkommastellen erfasst. Die Summen werden je Stoffgebiet kaufmännisch gerundet.</p> <p>Für die Förderung ist die Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) maßgeblich. Dabei gelten folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Für 45 Minuten Veranstaltungsdauer wird eine UE gerechnet.</li> <li><input type="checkbox"/> Bei längerfristigen Veranstaltungen/Kursen (insgesamt mehr als 5 UEs) wird die Gesamtzahl der Minuten addiert und durch 45 geteilt. Daraus ergibt sich die Anzahl der förderfähigen UEs, die auf zwei Nachkommastellen genau angegeben werden darf.</li> <li><input type="checkbox"/> Pro Tag können max. 8 UEs angerechnet werden.</li> <li><input type="checkbox"/> Pro Halbtage max. 4 UEs</li> <li><input type="checkbox"/> Pro Abend ab 18 Uhr können max. 4 UEs angerechnet werden.</li> <li><input type="checkbox"/> Pro Abend ab 19 Uhr können max. 3 UEs angerechnet werden.</li> <li><input type="checkbox"/> Pro Abend ab 20 Uhr können max. 2 UEs angerechnet werden.</li> </ul> <p>Pausen werden nicht mitgerechnet!</p> <p>(→ Weiterbildungsgesetz, 4. Abschnitt, §14 (3))→  „Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer von circa 90 Minuten laut Ankündigung können in der Regel zwei Unterrichtseinheiten anerkannt werden. Je Lehrveranstaltung mit einer Dauer von vier Unterrichtseinheiten oder drei Zeitstunden beziehungsweise bis zu einem halben Tag können in der Regel vier Unterrichtseinheiten anerkannt werden. Je Lehrveranstaltung mit ganztägiger Dauer können in der Regel acht Unterrichtseinheiten anerkannt werden.“</p>
Verwendungsnachweis	<p>Die regionalen Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, einen Nachweis über die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel zu erbringen. Staatliche und kirchliche Zuschussmittel für die Erwachsenenbildung dürfen nur für diesen Zweck ausgegeben werden. Im Zusammenhang mit einer Rechnungsprüfung müssen diese Haushaltstitel sachgerecht belegbar sein. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.</p>
Zuschuss	<p>Die Zuschüsse, die gemäß den gemeldeten Veranstaltungen und den sich daraus ergebenden Unterrichtseinheiten aus kirchlichen Erwachsenenbildungsmitteln vereinnahmt werden, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Belange der gemeindlichen Erwachsenenbildung) wieder zu verwenden.</p>